

Finanzordnung

Der Fußballclub Fürstenfeldbruck e.V. erlässt für das Finanzwesen des Vereins nachfolgende Finanzordnung:

§1 Buchführung

1. Die Buchführung wird elektronisch durchgeführt.

§2 Kontozugriff

1. Kontozugriff erhalten der 1. und der 2. Vorsitzende, sowie der Kassier.

§3 Wertgrenzen

1. Die folgenden Wertgrenzen gelten bei Veranstaltungen oder andere zusammengehörende Bestellungen nicht für die im Rahmen dieser Veranstaltung getätigten Einzelbestellungen, sondern für die erwartete bzw. geplante Gesamtsumme der Aufwendungen.
2. Die folgenden Wertgrenzen gelten nicht für wiederkehrende Rechnungen, wie beispielsweise Versicherungen, Rechnungen über Verbandsabgaben, Steuern und behördliche Gebühren, die nicht auf einem Antrag des Vereins beruhen.
3. Der Verein legt folgende Grenzen für Bestellungen bzw. Zahlungsanweisungen von Rechnungen fest:
 - a. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Bestellungen und Rechnungen bis € 500,00 freizugeben.
 - b. Die beiden Vorsitzenden sind jeweils berechtigt, Bestellungen und Rechnungen bis € 1.500,00 freizugeben.
 - c. Der Vorstand ist berechtigt, Bestellungen und Rechnungen bis € 15.000,00 freizugeben.
 - d. Darüber hinaus ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig.

§4 Kreditaufnahme

1. Für das Vereinsgirokonto wird ein Überziehungsspielraum von € 2.000,00 festgelegt.
2. Alle anderen Kreditaufnahmen müssen durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§5 Anträge für Zuschüsse und Genehmigungen

1. Für das Vorgehen bei Anträgen findet die Geschäftsordnung Anwendung.
2. Anträge, die finanzielle Transaktionen begründen, müssen in Kopie dem Kassier zur Verfügung gestellt werden.

§6 Spenden

1. Spendenbescheinigungen werden vom Kassier vorbereitet und von einem der beiden Vorsitzenden unterschrieben. Eine Kopie ist in der Buchführung zu hinterlegen.
2. Für die Bescheinigungen werden generell die aktuellen Formulare verwendet, die das Finanzamt zum Download bereitstellt.

3. Spendenbescheinigungen werden generell erst nach Eingang der Zuwendung ausgestellt.
4. Für Sachzuwendungen muss der Wert der Zuwendung durch eine Rechnung, ein Gutachten oder ein anderes geeignetes Dokument vom Zuwendenden belegt werden. Das Dokument oder zumindest eine Kopie des Dokuments sind mit der Kopie der Spendenbescheinigung aufzubewahren.
5. Aufrufe zu zweckgebundenen Spenden müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. Zweckgebundene Spenden, die ohne Aufforderung durch den Verein eingehen, werden nur mit Zustimmung der Vorstandschaft angenommen.

§7 Inkrafttreten

Die Finanzordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 08. März 2019 in Kraft.